

## Über ein Zwischenstadium im russischen Sachenrecht

### Blättern in Literatur zum Pfandrechtsregister

Autor: Max Gutbrod<sup>1</sup>

Stand: Februar 2020

#### Inhaltsverzeichnis:

- I. Einführung
- II. Individualisierung von Sachen
- III. Pfandbuch
- IV. Sorgfaltsmaßstab und guter Glauben
- V. Registerführung
- VI. Konkurrierende Rechtserwerbe
- VII. Sachen- und schuldrechtliche Wirkung des Pfands
- VIII. Übergangsregeln
- IX. Rechtssetzungspläne
  - 1. De Lege Ferenda
  - 2. Regelungsbedarf aus der Praxis
- X. Ergebnisse

#### I. Einführung

Das russische Zivilgesetzbuch ist in den letzten Jahren durchgreifend reformiert worden. Die Reform des Sachenrechts an sich aber ist zurückgestellt worden, dazu gibt es zwar - unten nur verkürzt angeführte<sup>2</sup> - Vorschläge, insbesondere die zur umfassenden Reform des Sachenrechts, aber die Diskussion, die schon zu Beginn der Reformen merkwürdig eng schien, greift Entscheidungsmöglichkeiten wie etwa die, ob sich das inzwischen eingeführte Pfandregister<sup>3</sup> auf das Abstraktionsprinzips auswirkt.

---

Zitierweise: Gutbrod, M., Über ein Zwischenstadium im russischen Sachenrecht: Blättern in Literatur zum Pfandrechtsregister, O/L-1-2020, [https://www.ostinstitut.de/documents/Gutbrod\\_ber\\_ein\\_Zwischenstadium\\_im\\_russischen\\_Sachenrecht\\_OL\\_1\\_2020.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/Gutbrod_ber_ein_Zwischenstadium_im_russischen_Sachenrecht_OL_1_2020.pdf).

<sup>1</sup> Dr. Max Gutbrod, Moscow Branch of Baker & McKenzie CIS, Limited.

<sup>2</sup> S. dazu Sukhanov, (zukünftig "Sukhanov"), Veshnoe Pravo, 205.

<sup>3</sup> Als Zeichen für die generellen Erwartungen, die etwa die EBRD an derartige Register geknüpft hat, s. Röver, Secured Lending in Eustern Europe, passim, für die konkrete Situation in Russland s. Nachweise unten.

Man könnte daraus schließen, dass sachenrechtliche Regelungen zu komplex erschienen, um sie mit der ersten Reformwelle zu behandeln. Nun sind aber, durchaus ambitiös jedenfalls in der Anlage, wenn auch nicht unbedingt im Ergebnis, einzelne Teile des Zivilgesetzbuchs durchgreifend reformiert worden, die sachenrechtliche Folgen haben<sup>4</sup>. Zudem hat die Einführung eines Pfandregisters jedenfalls potentiell erhebliche Folge.

Es entsteht also ein Zwischenzustand, der als solcher planwidrig wirkt und eigentlich Regelungen nahelegt, die die spätere, vollständigere Überarbeitung vorausahnen lassen oder die genannten Teilregelungen in die vorhandenen einpassen. Die gegenüber Dritten zumindest gelegentlich als selbstverständlich angenommene Publizität<sup>5</sup> setzt ja umfassende Regelungen voraus. Derartige Übergangsregelungen, die auf einen Gesamtentwurf zu schließen erlauben könnten, sind mir aber nicht bekannt.

Auch deshalb ist dieser Zwischenzustand kaum umfassend darzustellen. Die folgende Darstellung versucht vielmehr anhand von Beispielen aus der Literatur, charakteristische Probleme aufzuwerfen, um Gedankenanstöße zu geben.

## II. Individualisierung von Sachen

Jedenfalls im europäischen Sachenrecht wird die Individualisierung für ein Grundsatz gehalten<sup>6</sup>, der gelegentlich, mit dem Hinweis, ein etwaiger Registerführer könne eventuell Zuordnungen für fehlende Stücke unternehmen, für Register für überholt gehalten wird<sup>7</sup>. Im russischen Recht wird er der Grundsatz der Individualisierung jedenfalls dem Text der Normen nach nicht durchgängig durchgeführt<sup>8</sup>.

Für das russische Register hingegen scheint Individualisierung gefordert zu werden. So heißt es, das Register sei nur für Sachen verwendbar, die so bestimmbar sind wie Kfz<sup>9</sup>. Der Registerführer habe die Identifikation sicher zu stellen<sup>10</sup>. (Einleuchtendes) Argument dafür ist, dass einer Transaktion voraus

---

<sup>4</sup> S. dazu Gutbrod,

[https://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/ein\\_neues\\_konkursvorrecht\\_f%C3%BCr\\_nebenforderungen\\_des\\_pfandes.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/ein_neues_konkursvorrecht_f%C3%BCr_nebenforderungen_des_pfandes.pdf), abgerufen am 16.2.2020.

<sup>5</sup> Bei Sukhanov 414 etwa für das Pfandrecht angesprochen.

<sup>6</sup> Siehe, die Diskussion zu Sachgesamtheiten bei Wieling, Sachenrecht, 2. Auflage (zukünftig "Wieling") 58ff.

<sup>7</sup> Ausführlich dargestellt für den amerikanischen Markt bei Einsele, Wertpapierrecht als Schuldrecht, 363ff, für Bundesanleihen hat sogar Wikipedia erreicht, dass keine Stück ausgegeben werden, s. <https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesanleihe#Rechtsfragen>, abgerufen am 19.2.2020.

<sup>8</sup> S. namentlich Art. 357 ZGB für die Verpfändung von Waren um Umlauf, ein eher beliebiges Beispiel dafür, dass Sachkomplexe in Bezug genommen werden, dürften die Regeln über den Unternehmenskauf in Art. 559ff ZGB sein.

<sup>9</sup> Egorov in „Utschjotnaja registratsia saloga: pervie rezultati reforma“, in: „Ob obespetschenie objesatelstv“, (Festschrift für Sergei Sarbasch) (zukünftig "Egorov") 156, 185.

<sup>10</sup> Egorov, 188.

gehende Belastungen jedenfalls nicht ohne Identifikation geprüft werden könnten<sup>11</sup>. Die Identifikation soll aufgrund einer Einigung der Parteien auf die Sache erreicht werden, die der deutschen sachenrechtlichen Einigung ähnelt, insbesondere soll die an sich im Gesetz für die Sicherstellung der Pfandeneigenschaft an sich vorgesehene notarielle Feststellung der Belegenheit der Sache nach Art. 357 Abs. 4 Satz 2 ZGB nicht ausreichend sein<sup>12</sup>. Die Bestimmbarkeit anhand neuerer Bestimmungsmittel, etwa der durch Satelliten feststellbaren Belegenheit oder von Erkennungszeichen<sup>13</sup> wurde bisher, soweit ersichtlich, nicht diskutiert.

Ob der Zeitpunkt dieser Einigung zum Zwecke der Individualisierung<sup>14</sup> oder der der Entstehung des Rechts durch Vertrag für die Priorität des Pfandrechts entscheidet, wenn es um eine Sachgesamtheit geht<sup>15</sup>, ist strittig.

### III. Pfandbuch

Das auf einen deutschen Juristen eher altertümlich wirkende Pfandbuch wird im Zivilgesetzbuch trotz der Einführung des Pfandregisters weiter erwähnt. Bei Waren im Umlauf soll es offenbar die Identifizierung des Pfandgegenstands ermöglichen (s. Art. 357 Abs. 3 ZGB). Bedeutung wird ihm für den Beweis des Pfandes gegenüber einer etwaigen Versicherung bei Verlust der Sache zugeschrieben, ohne dass die Rechtsprechung einheitlich wäre<sup>16</sup>.

### IV. Sorgfaltsmaßstab und guter Glauben

Eigentlich würde man erwarten, dass Rechtsscheinerwerb nur möglich ist, wenn im Register nichts Anderes steht (man könnte das etwa aus dem öffentlichen Glauben von Registern nahegelegenden Art. 8.1. Abs. 6 ZGB schließen). Die Prüfungspflicht des jeweiligen Gläubigers aber wird von der Häufigkeit der Verwendung des Registers abhängig gemacht<sup>17</sup>, ohne dass ein Maßstab für diese Häufigkeit ersichtlich wäre.

### V. Registerführung

Fehler in der Vollmacht sollten nicht ohne Begründung in Abweichung vom allgemeinen Recht dem zur

---

<sup>11</sup> Egorov 185.

<sup>12</sup> "Kristallisierung" (Egorov 177, s. a. 179), s. auch Teplov, Salog tovarov v oborote: wsgljad w swetloe budushe is serovo nastojashevo, (zukünftig "Teplov"), 421f.

<sup>13</sup> Als beliebiges Beispiel der sich für die Landwirtschaft daraus speziell ergebenden Möglichkeiten s. <http://www.bosch-presse.de/pressportal/de/en/the-cattle-net-141824.html>, besucht am 16.2.2020.

<sup>14</sup> So die in Egorov 176 erwähnten unteren Instanzen.

<sup>15</sup> So die höheren und höchsten Instanzen nach Egorov 176 und Teplov 421, verhalten kritisch gegenüber den Gerichten Egorov, 178.

<sup>16</sup> S. Teplov, 423.

<sup>17</sup> S. Egorov (eigene Übersetzung) "im Falle verbreiteter Verwendung".

Last fallen, der die Vollmacht ausgestellt hat<sup>18</sup>. Das Register scheint also keine Prüfungspflicht für die Vollmacht zu haben<sup>19</sup>.

## VI. Konkurrierende Rechtserwerbe

Als wesentlicher Grund der Einführung des Registers gilt die durch Neufassung des Art. 395 ZGB eingeführte Möglichkeit lastenfreien Erwerbs<sup>20</sup>, die aber für sich gesehen nicht unumstritten zu sein scheint<sup>21</sup>

Die Pfandsache soll bei Sachgesamtheiten durch den Pfandgeber bestimmt werden. Dessen Bestimmungsrecht soll insofern voraus wirken, als vor der Bestimmung als Pfandsache der lastenfreie Erwerb eines Dritten ohne weiteres, also auch dann möglich sein soll, wenn der Dritte bösgläubig war<sup>22</sup>.

Die mögliche Konkurrenz der Verpfändung mit dem Pfandrecht des Verkäufers kraft Gesetzes Art. 488 Abs. 5 ZGB scheint ungelöst<sup>23</sup>.

## VII. Sachen- und schuldrechtliche Wirkung des Pfands

Die sachen- oder schuldrechtliche Natur des Pfandes bleibt Gegenstand der Diskussion, ohne dass die Folgen der Einordnung klar würden. So meint Sukhanov, wegen der Unterschiedlichkeit der Gegenstände, auf die sich Pfandrechte beziehen, könne das Pfand keine sachenrechtliche Natur haben<sup>24</sup>, andererseits aber wohl, eine Reform des Sachenrechts könne diese sachenrechtliche Natur herstellen<sup>25</sup>, des Weiteren aber auch, Kriterien wie Publizität seien für das Bestehen der Sicherheit unentbehrlich<sup>26</sup> ohne zu diskutieren, welche Möglichkeiten das Gesetz hat und was von der Natur der Sache vorgegeben wird. Egorov schlägt vor, die sachenrechtliche Natur des Pfandes dadurch zu ermöglichen, dass man die Trennung von Pfandrechtsvertrag und Übertragung in Pfand anerkenne<sup>27</sup> ohne sich damit zu beschäftigen, dass beide (Vertrag und getrennte Übertragung) auch zuvor vorhanden waren und weitere Folgen der gewünschten Anerkennung zu erklären.

---

<sup>18</sup> Gegen entsprechende Gerichtsurteile Egorov, 190.

<sup>19</sup> So ist Egorov 190 wohl zu verstehen.

<sup>20</sup> Egorov, 157, Sukhanov, 412, scheint die Regelung zu übersehen und fordert in 416 die Publizität des Registers, stellt sie aber mit einem Zeichen gleich.

<sup>21</sup> Dafür Sukhanov, 413.

<sup>22</sup> Egorov 177.

<sup>23</sup> Teplov 421.

<sup>24</sup> Sukhnov 413.

<sup>25</sup> Sukhnov 414.

<sup>26</sup> Sukhanov 413.

<sup>27</sup> Egorov 179 Fn. 2, ähnlich für die Gliederung des Gesetzes Sukhanov, 414.

## VIII. Übergangsregeln

Eine vielfältige gerichtliche Praxis wird für Konkurrenzen zitiert, die beim Übergang beider regulatorischer Regimes entstanden sind<sup>28</sup>.

## IX. Rechtssetzungspläne

Man würde annehmen, nach Einführung einer so weitreichenden Einrichtung wie eines Pfandregisters ändern sich auch geplante Reformen. Davon ist wenig zu spüren:

### 1. De Lege Ferenda

Das Besitzrecht aus dem BGB soll weiterhin auch wegen seiner Stellung im System des Sachenrechts übernommen<sup>29</sup>. Dabei wird die Schwierigkeit des Verständnisses von Regelungen insbesondere über den unberechtigten Besitzer betont, ohne dass rechtstatsächlichen Feststellung oder dem Register eine Rolle zugeschrieben wird<sup>30</sup>. Auch auf eine Diskussion, ob Bereicherungs- oder Deliktsrecht diesen Schutz gewährleisten könnte, hofft man vergebens.

Von Gesetzes wegen verlangt soll auch werden, dass das Sicherungsrecht jeweils vertraglich genauer dargestellt wird<sup>31</sup>, z. B. soll auf den Ort des Pfandrechts als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Pfandes verwiesen werden<sup>32</sup>

Das Register soll auch zu einem Träger des guten Glaubens ausgebaut werden, der den Rechtsscheinerwerb von erst zukünftig entstehenden Belastungen aus Hypotheken erlaubt<sup>33</sup>, ohne dass im Einzelnen diskutiert würde, was dazu erforderlich ist.

Unklar ist in den Stellungnahmen, ob jeweils auch die Registrierung des Vertrags zwischen den Parteien gesetzlich verlangt werden soll. Dagegen wird angeführt, es handle sich um einen zweiseitigen Vertrag<sup>34</sup>, der also Dritten nicht bekannt werden müsse. Unterbelichtet scheint bei der Diskussion zu bleiben, dass, um eine wirksame schuldrechtliche Verpflichtung zur Eintragung im Register zu begründen, auch die formellen Voraussetzungen für die Eintragung eingehalten werden müssten.

---

<sup>28</sup> Egorov 191ff.

<sup>29</sup> Sukhanov, 298.

<sup>30</sup> Sukhanov 299.

<sup>31</sup> Sukhanov 416.

<sup>32</sup> Teplov, 423.

<sup>33</sup> Sukhanov 420.

<sup>34</sup> So für Grundstücksverträge Sukhanov, 414.

## 2. Regelungsbedarf aus der Praxis

In der Praxis laut geworden sind Sorgen um das Vermögen des Sicherungsnehmers im Konkurs<sup>35</sup>. So berechtigt diese Sorge sein mag, so wenig leuchtet doch ein, dass sie allein aufgrund Sachenrechts besteht. Dass die konkursrechtlichen Regelungen wiederum den Schutz der Konkursmasse zu weit getrieben hatten, hat der Gesetzgeber jüngst durch die Lockerung dieses Schutzes anerkannt<sup>36</sup>.

## X. Ergebnisse

Eigentlich ist die Schlussfolgerung nicht überraschend, dass nämlich nach der Einführung eines Registers dieselben Fragen auftreten, die auch vorher bestanden, und, dass zu diesen vorher bestehenden Fragen auch die Frage nach den Folgen der wirklichen oder vermeintlichen Fehler im Register hinzukommt. Diese Vermehrung der Fragen mag gelegentlich aber vom Schein der Richtigkeit verdrängt werden, den jedes Register erweckt<sup>37</sup>.

Sachlich wäre daher die Ergänzung der bestehenden und der Regelungen geboten, die die Registrierung betreffen. Die Diskussion scheint sich trotz einiger, die konkreten Sachlagen und darauf bezogenen Urteile betreffenden Anmerkungen wegen ihres Vertrauens auf theoretische Lösungen davon eher zu entfernen. Sie ist damit ähnlich paradox wie viele Einwände gegen das BGB<sup>38</sup>: Der sachenrechtliche Teil des BGB hat nun gerade den vermissten Schutz der Rechte<sup>39</sup> schon mehr als ein Jahrhundert lang in einer Art gesichert, die im Ergebnis der Kritik doch wohl standhält<sup>40</sup>.

---

<sup>35</sup> <https://www.kommersant.ru/doc/3570727?query=ильяшев>, aufgerufen am 16.2.2020.

<sup>36</sup> Details s. <https://www.cliffordchance.com/briefings/2020/01/insolvency-law-amended-to-further-protect-collateral-arrangement.html>, aufgerufen am 16.2.2020.

<sup>37</sup> Ein Beispiel scheint die in Fn. 2 Initiative der EBRD zu sein.

<sup>38</sup> S. zur Sachgesamtheit Wieling S. 32ff und folgende Fussnote.

<sup>39</sup> Der früher vor allem in der angemessenen Nutzung der Sache gesucht wurde, s. dazu Knieper Gesetz und Geschichte (zukünftig "Knieper") 215ff.

<sup>40</sup> S. Knieper, passim, v. a. 142ff und 199ff.

©Ostinstitut Wismar, 2020  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751